



Hedingen

Kommunale Abstimmung

Sonntag,
26. September 2021

Totalrevision der Gemeindeordnung (GO)

Gemeindeordnung (GO), Totalrevision

Urnenabstimmung vom 26. September 2021

Abstimmungsempfehlung der vorberatenden Gemeindeversammlung

Die an der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2021 geänderte Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats (Art. 23 Gemeinderat, Zusammensetzung neu 7 statt 6 Mitglieder) wurde mit 42 Ja zu 8 Nein-Stimmen angenommen.

Antrag des Gemeinderats

Der totalrevidierten Gemeindeordnung (GO) wird zugestimmt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderats geprüft und empfiehlt Annahme der totalrevidierten Gemeindeordnung (GO).

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Seit 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz (GG) in Kraft, welches durch den Kantonsrat am 20. April 2015 verabschiedet wurde. Die notwendigen Anpassungen der geänderten, rechtlichen Vorgaben für alle Gemeinden, Anstalten und Zweckverbände sind innerhalb von vier Jahren umzusetzen (§173 GG). Die neue, totalrevidierte, Gemeindeordnung (GO) muss somit spätestens per 1. Januar 2022 Inkrafttreten. Als Basis zur Überarbeitung dient dabei die Mustergemeindeordnung des kantonalen Gemeindeamts.

Der Gemeinderat hält sich dazu an folgenden Terminplan:

Wann	Was	Wer
bis September 2020	Überarbeitung bestehender GO	Gemeinderat
Oktober 2020	Öffentliche Vernehmlassung	Stimmbürger*innen / Parteien
November / Dezember 2020	Bereinigung	Gemeinderat
Januar / Februar 2021	Vorprüfung	Gemeindeamt
März 2021	Bereinigung	Gemeinderat
10. Juni 2021	Vorberatende Gemeindeversammlung	Stimmbürger*innen
26. September 2021	Urnenabstimmung	Stimmbürger*innen
Oktober bis Dezember 2021	Genehmigung	Regierungsrat
1. Januar 2022	Inkrafttreten der neuen GO	

Die grössten Änderungen in der neuen Gemeindeordnung (GO) betreffen:

- Offenlegung der Interessenbindungen von Behörden- und Kommissionsmitgliedern
- Ergänzung einer Vernehmlassungsfrist von mindestens zwei Monaten bei der Vorbereitung von wichtigen Rechtssätzen und Plänen, die durch die Gemeindeversammlung oder die Urne verabschiedet werden
- Vorberatung der Geschäfte der Urnenabstimmung und die Antragstellung durch den Gemeinderat (anstelle der Gemeindeversammlung)

- Aufgabenübertragung durch die Schulpflege an Gemeindeangestellte
- Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderats und der Schulpflege
- Genehmigung von Kreditabrechnungen durch den Gemeinderat (anstelle der Gemeindeversammlung), sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt
- Schaffung von Stellen durch den Gemeinderat, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben
- Erhöhung der Anzahl Gemeinderatsmitglieder von fünf auf sieben Personen
- Neuregelung der Kommissionen in Eigenständige (Schulpflege) und Unterstellte (Baukommission und Feuerwehrkommission)

Die detaillierte Synopse (bisher/neu) kann unter hedingen.ch heruntergeladen oder während den Schalteröffnungszeiten im Gemeindehaus bezogen werden.

Ausführungen zu einzelnen Änderungen

- Vorberatung der Geschäfte der Urnenabstimmung

Der Gemeinderat wird zu wichtigen Geschäften vorgängig eine öffentliche Informationsveranstaltung ansetzen. Hedingen ist weit über den Bezirk hinaus die einzige Gemeinde, welche noch eine Vorberatung der Urnengeschäfte an einer Gemeindeversammlung in ihrer Gemeindeordnung stehen hat. Eine vorberatende Gemeindeversammlung löst neben erheblichem Zeitaufwand auch unnötige Kosten aus (GR-RPK-etc.). Eine Infoveranstaltung ist nicht nur weniger aufwendig, sondern auch deutlich günstiger.

- Aufgabenübertragung durch Schulpflege an Gemeindeangestellte

Gemäss Kommentar zur Mustergemeindeordnung: § 45 GG. Anders als der Gemeinderat kann die Schulpflege nur dann Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen, wenn dies ausdrücklich in der GO vorgesehen ist. Dieser Artikel ist eine Ermächtigungsnorm. Die Delegation an sich ist in einem Erlass zu regeln.

Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche. Die Delegationsbeschränkungen gemäss Volksschulrecht sind zu beachten. Beispiel: die Finanzen.

- Finanzkompetenzen

Budgetiert

	Einmalig		Wiederkehrend	
	Bisher	Neu	Bisher	Neu
Urnenabstimmung	über 1'000'000	ab 1'000'000	über 150'000	ab 200'000
Gemeindeversammlung	bis 1'000'000	bis 1'000'000	bis 150'000	bis 200'000
Gemeinderat	bis 100'000	bis 200'000	bis 30'000	bis 50'000
Schulpflege	bis 100'000	bis 200'000	bis 30'000	bis 50'000

Die Kosten für Projekte etc. sind allgemein gestiegen und um in der Zukunft flexibel zu sein und unnötige Urnenabstimmungen zu vermeiden (Kosten), sollen die Finanzkompetenzen bei wiederkehrenden Ausgaben erhöht werden. Die Stimmberechtigten haben über das Budget die Möglichkeit auf die Ausgaben Einfluss zu nehmen.

Nicht budgetiert

	Einmalig		Wiederkehrend	
	Bisher	Neu	Bisher	Neu
Urnenabstimmung				
Gemeindeversammlung				
Gemeinderat	bis 100'000	bis 100'000	bis 30'000	bis 50'000
	pro Jahr:	pro Jahr:	pro Jahr:	pro Jahr:
	bis 300'000	bis 300'000	bis 90'000	bis 100'000
Schulpflege	bis 50'000	bis 50'000	bis 10'000	bis 25'000
	pro Jahr:	pro Jahr:	pro Jahr:	pro Jahr:
	bis 150'000	bis 150'000	bis 30'000	bis 50'000

	<u>Grundeigentum:</u> Erwerb/Veräusserung	<u>Liegenschaften</u> (<u>Finanz-</u> <u>vermögen</u>): Investition/ Veräusserung	<u>Beteiligung:</u> nicht börsennotierte Unternehmen	<u>Darlehen:</u> Aufgaben im Gemeindeinteresse, * Anstalten/Körperschaften
	Bisher	Neu	Bisher	Neu
Gemeindeversammlung	bis 2'000'000	ab 500'000	über 100'000	
Gemeinderat	bis 250'000	bis 500'000	bis 100'000 bis 3'000'000 *	**

** Gemäss Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden (01.04.2018) wird die Regelung von Sondertatbeständen in der Gemeindeordnung nicht empfohlen. (= hier zu löschen)

	<u>Eventualverpflichtungen</u>		<u>Investitionen:</u> Vorfinanzierung	
	Bisher	Neu	Bisher	Neu
Gemeindeversammlung	über 50'000	*	über 100'000	**
Gemeinderat	bis 50'000		bis 100'000	

* Gemäss Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden (01.04.2018) sind Eventualverpflichtungen als neue Ausgabe zu budgetieren. (= hier zu löschen)

** Gemäss Art. 16 ist die Gemeindeversammlung betragsunabhängig dafür zuständig. (= hier zu löschen)

- Schaffung von Stellen durch den Gemeinderat

Gemäss Kommentar zur Mustergemeindeordnung: Es wird von einer geteilten Zuständigkeit von Gemeindeversammlung und Gemeinderat (Schulpflege) ausgegangen. Da die Personalkosten einen wesentlichen Teil des Aufwands der Gemeinde ausmachen, sollte den Stimmberechtigten ein gewisses Mitspracherecht eingeräumt werden. Die vorliegende Regelung berücksichtigt, dass der Gemeinderat die Verantwortung für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben trägt. Er kann daher diejenigen

Stellen schaffen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können. Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, so kann der Gemeinderat lediglich im Umfang seiner Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben neue Stellen schaffen. Reichen die Finanzbefugnisse des Gemeinderats nicht aus, ist die Gemeindeversammlung zuständig. Ebenso ist die Gemeindeversammlung zuständig, falls im Bereich der Schule und Bildung neue Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen geschaffen werden sollen und die Finanzkompetenzen der Schulpflege zur Stellenschaffung nicht ausreichen.

- Erhöhung der Anzahl Gemeinderatsmitglieder

Seit dem Zusammenschluss der Politischen Gemeinde mit der Schulgemeinde zur Einheitsgemeinde im Jahre 2010 konnten die «politischen» Ressorts nur noch auf vier Personen aufgeteilt werden. Das Schulpräsidium, welches von Amtes wegen Einsitz im Gemeinderat hat, bildet das fünfte Ressort. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die zeitliche Belastung der einzelnen Ratsmitglieder kontinuierlich zunimmt und für eine Gemeinde in der Grösse von Hedingen kaum mehr realistisch bewältigt werden kann. Insbesondere wenn ein Ratsmitglied vorübergehend ausfällt, sind die Mehrbelastungen für die restlichen Ratsmitglieder nicht tragbar. Deshalb sollen künftig die Aufgaben neben dem Schulpräsidium auf sechs «politische» Gemeinderatsmitglieder verteilt werden können.

Eine Professionalisierung wie beispielsweise ein Vollzeitgemeinderat ist evtl. denkbar, aber in nächster Zeit kaum umsetzbar.

Zudem können politische Entscheidungen nicht von Verwaltungsangestellten gefällt werden.

- Neuregelung der Kommissionen

	Bisher	Neu		
	Ständige Ausschüsse des Gemeinderates und ständige beratende Kommissionen	Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	Eigenständige Kommissionen (Details in GO)	Unterstellte Kommissionen (Auflistung in GO, Details in Behördenerslass *)
Schulpflege		X	X	
Baukommission	X			X
Feuerwehrkommission		X		X
Ausschuss für Grundsteuern **	X			

* Behördenerlass mit Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse

** Neu gemäss Art. 20 GO «Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse» mittels Behördenerlass

Gemäss Kommentar zur Mustergemeindeordnung: § 50 GG. Unterstellte Kommissionen bedürfen einer Verankerung in der GO. Ist in der GO der Bestand einer unterstellten Kommission nicht vorgesehen, ist der Gemeinderat nicht berechtigt, eine solche einzusetzen. Ebenso ist er bei ihrer Auflösung nicht berechtigt, die Bestimmung in der GO anzupassen; dies ist im Rahmen der nächsten Revision der GO nachzuvollziehen.

Anhand des Namens der Kommission müssen die Stimmberechtigten erkennen können, welche Aufgaben der Gemeinderat der unterstellten Kommission allenfalls übertragen kann.



Gemeinde Hedingen

Zürcherstrasse 27 | 8908 Hedingen | 044 762 25 25 | info@hedingen.ch | hedingen.ch

